

EBA/GL/2018/10 (Konsolidierte Fassung)

12. Oktober 2010

Leitlinien

über die Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen

Beginn der Anwendung

➤O 31. Dezember 2019

Geändert durch:

➤A1 EBA/GL/2022/13 31. Dezember 2018



1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen wurden.¹ Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. In den Leitlinien wird die Auffassung der EBA zu geeigneten Aufsichtspraktiken im Rahmen des Europäischen Systems der Finanzaufsicht oder zur Anwendung des Unionsrechts in einem bestimmten Bereich dargelegt. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Punkt 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten für sie geltende Leitlinien in geeigneter Weise (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) in ihre Praktiken integrieren, und das selbst dann, wenn Leitlinien primär an Institute gerichtet sind.

Berichtspflichten

3. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA mitteilen, dass sie diese Leitlinien einhalten oder einzuhalten gedenken oder Gründe für die Nichteinhaltung angeben 16.01.2023. Liegt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung vor, werden die zuständigen Behörden von der EBA als nicht konform angesehen. Die Mitteilungen sind mit dem auf der EBA-Website verfügbaren Formular an compliance@eba.europa.eu mit dem Vermerk „EBA/GL/2018/10“ zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Mitteilungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jede Änderung des Status der Einhaltung muss der EBA ebenfalls gemeldet werden
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf der EBA-Website veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Einrichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankaufsichtsbehörde), zur Änderung der Entscheidung Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung der Entscheidung 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. Diese Leitlinien legen den Inhalt und die einheitlichen Offenlegungsformate für Kreditinstitute bezüglich Offenlegungen im Zusammenhang mit notleidenden Risikopositionen (NPEs), gestundeten Risikopositionen (FBEs) und Rettungserwerben fest.

Anwendungsbereich

VA1

6. Diese Leitlinien gelten für Kreditinstitute, die gemäß den Artikeln 6, 10 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ganz oder teilweise den in Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Offenlegungspflichten unterliegen und die wie folgt eingestuft werden:
 - a. kleine und nicht komplexe Institute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die börsennotierte Institute sind, und
 - b. andere Institute (d. h. nicht große oder kleine und nicht komplexe Institute), die nicht börsennotierte Institute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 148 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind.

VO

7. Diese Leitlinien gelten für alle Risikopositionen, die den Begriffsbestimmungen von „notleidend“ und „Stundung“ gemäß Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission entsprechen.²
8. Die Verhältnismäßigkeit richtet sich nach der Bedeutung des Kreditinstituts und auf der Ebene der gemeldeten NPEs gemäß dem für jedes einzelne Vorlage festgelegten Anwendungsbereich. Während einige Vorlagen für alle Kreditinstitute gelten, gelten einige nur für Kreditinstitute, die signifikant sind und eine Brutto-NPL-Quote von 5 % oder mehr aufweisen.

² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtliche Meldung der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

Adressaten

VA1

9. Diese Leitlinien sind an die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und an Kreditinstitute gerichtet, die wie folgt eingestuft werden:
- kleine und nicht komplexe Institute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die börsennotierte Institute sind, und
 - andere Institute (d. h. nicht große oder kleine und nicht komplexe Institute), die nicht börsennotierte Institute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 148 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind.

VO

Begriffsbestimmungen

10. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission verwendeten und definierten Begriffe in den Leitlinien die gleiche Bedeutung.
11. Darüber hinaus und insbesondere für die Zwecke dieser Leitlinien gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
12. **Kreditinstitute**, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen, sind von Bedeutung:
- Das Kreditinstitut ist eines der drei größten Kreditinstitute in seinem Herkunftsmitgliedstaat.
 - Das konsolidierte Vermögen des Kreditinstituts übersteigt 30 Mrd. EUR.
 - Der vierjährige Durchschnitt des Vermögenswerts des Kreditinstituts übersteigt 20 % des vierjährigen Durchschnitts des BIP seines Herkunftsmitgliedstaats.
 - Das Kreditinstitut hat konsolidierte Risikopositionen gemäß Artikel 429 der CRR, die 200 Mrd. EUR oder den Gegenwert in Fremdwährung übersteigen, zu dem von der Europäischen Zentralbank am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres veröffentlichten Referenzkurs.
 - Das Kreditinstitut wurde von den zuständigen Behörden als ein global systemrelevantes Institut (G-SII) im Sinne der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 der



Kommission oder als ein anderes systemrelevantes Institut (O-SII) gemäß Artikel 131 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU identifiziert.

13. Die Brutto-NPL-Quote ist das Verhältnis des Bruttobuchwerts der NPLs und Risikopositionen zum Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite gemäß der NPE-Definition. Für die Zwecke dieser Berechnung sind als zur Veräußerung gehaltene Darlehen und Kredite, Kas senbestände bei Zentralbanken und andere Sichteinlagen sowohl vom Nenner als auch vom Zähler auszuschließen.

14. Notleidende Darlehen und Kredite umfassen Darlehen und Kredite, die gemäß Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 als notleidend eingestuft werden.

Häufigkeit der Offenlegungen

15. Mit den Leitlinien wird eine harmonisierte Häufigkeit³ für die Vorlagen wie folgt eingeführt:

- a. Vorlage 1 („Kreditqualität gestundeter Risikopositionen“), Vorlage 3 („Kreditqualität notleidender Risikopositionen nach Verzugstagen“), Vorlage 4 („Nicht notleidende und notleidende Risikopositionen und damit zusammenhängende Rückstellungen“) und Vorlage 9 („Durch Inbesitznahme und Verwertung erlangte Sicherheiten“) sollten von allen im Anwendungsbereich dieser Vorlage genannten Kreditinstituten mit folgender Häufigkeit offengelegt werden:
 - i. halbjährlich durch Kreditinstitute, die von den zuständigen Behörden gemäß Absatz 12 Buchstabe (e) als G-SII oder O-SII identifiziert wurden;
 - ii. auf jährlicher Basis durch alle anderen Kreditinstitute;
 - iii. diejenigen Kreditinstitute, die mindestens eines der in Absatz 12 Buchstaben (a) bis (d) genannten Signifikanzkriterien erfüllen und zum Stichtag für die Halbjahresangaben eine Brutto-NPL-Quote von 5 % oder mehr aufweisen, sollten diese Vorlagen zum Stichtag des Halbjahres offenlegen.
- b. Vorlage 2 („Qualität der Stundung“), Vorlage 5 („Qualität der notleidenden Risikopositionen nach Geografie“), Vorlage 6 („Qualität der Darlehen und Kredite nach Wirtschaftszweigen“), Vorlage 7 („Sicherheitenbewertung - Darlehen und Kredite“), Vorlage 8 („Änderungen im Bestand notleidender Darlehen und Kredite“) und Vorlage 10 („Durch Inbesitznahme und Verwertung erlangte Sicherheiten - Aufschlüsselung nach Zeitbändern“) sollten von Kreditinstituten, die mindestens eines der in Absatz 12 genannten Signifikanzkriterien erfüllen und eine Brutto-NPL-Quote von 5 % oder mehr aufweisen, gemäß dem Anwendungsbereich dieser Vor-

³ Die Kreditinstitute sollten sicherstellen, dass das Datum der Veröffentlichung der in diesen Leitlinien enthaltenen Informationen kurz vor dem Datum der Veröffentlichung ihres Jahresabschlusses liegt und dass zwischen diesen Zeitpunkten nicht mehr als ein angemessener Zeitraum liegt.



lage jährlich veröffentlicht werden. Kreditinstitute, die unter den Anwendungsbereich der Vorlagen fallen, für die die Schwelle von 5 % der Brutto-NPL-Quote gilt, sollten mit der Offenlegung dieser Vorlagen beginnen, wenn sie in den vier Quartalen vor dem Offenlegungstichtag in zwei aufeinander folgenden Quartalen den Schwellenwert erreicht oder überschritten haben. Für den ersten Offenlegungstichtag, an dem die Kreditinstitute die Leitlinien einhalten sollten, sollten die Institute, die dem Schwellenwert von 5 % der Brutto-NPL-Quote unterliegen, die Vorlagen offenlegen, wenn sie den Schwellenwert an diesem Offenlegungstichtag einhalten. Die Kreditinstitute können die Offenlegung der Vorlagen, die der Schwelle von 5 % der Brutto-NPL-Quote unterliegen, einstellen, wenn sie den Schwellenwert in drei aufeinander folgenden Quartalen während der vier Quartale vor dem Offenlegungsstichtag unterschritten haben.

3. Umsetzung

Umsetzungsfrist

16. Diese Leitlinien gelten ab dem 31. Dezember 2019.

Änderungen

17. Diese Leitlinien ersetzen die folgenden Vorlagen aus den Leitlinien zu den Offenlegungspflichten gemäß dem Achten Teil der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2016/11):

- a. ‚Vorlage 14: EU CR1-D - Laufzeitenstruktur von überfälligen Risikopositionen‘.
- b. ‚Vorlage 15: EU CR1-E - Notleidende und gestundete Risikopositionen‘.

18. Dies bedeutet, dass diejenigen Institute, die nach den Leitlinien der EBA 2016 zur Offenlegung der oben genannten Vorlagen verpflichtet sind, dieser Verpflichtung nachkommen müssen, indem sie die in diesen Leitlinien geforderten Informationen offenlegen.

19. Institute, die nach den Leitlinien der EBA 2016 „Vorlage 12 - EU CR1-B - Kreditqualität von Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien“ und „Vorlage 13 - EU CR1-C - Kreditqualität von Risikopositionen nach Geografie“ offenlegen sollen, können dieser Verpflichtung durch Offenlegung von „Vorlage 5 nachkommen: Qualität der notleidenden Risikopositionen nach Geografie“ und „Vorlage 6: Kreditqualität der Darlehen und Kredite nach Wirtschaftszweig“ dieser Leitlinien auf halbjährlicher Basis. Alternativ können die Institute auch die Vorlagen 5 und 6 dieser Leitlinien offenlegen, die nur die Informationen über NPEs (mit Ausnahme der Informationen in der Spalte „von denen ausgefallene“) enthalten, und die Vorlagen 12 und 13 der Leitlinien der EBA 2016 für Informationen über ausgefallene Risikopositionen ausfüllen.

Anhang I - Offenlegungsvorlagen: Stundung

Vorlage 1: Kreditqualität gestundeter Risikopositionen

Zweck: Überblick über die Qualität gestundeter Risikopositionen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission.
Anwendungsbereich: Die Vorlage gilt für alle Kreditinstitute im Sinne des Absatzes 0.
Inhalt: : Bruttobuchwert der gestundeten Risikopositionen und der damit verbundenen kumulierten Wertminderungen, Rückstellungen, kumulierte Änderung beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Kreditrisiken sowie erhaltene Sicherheiten und Finanzgarantien gemäß dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Kapitel 2 von Titel II des Ersten Teils der CRR.
Häufigkeit: halbjährlich oder jährlich gemäß Absatz 15.
Format: korrigiert.
Erläuternde Beschreibung: Die Institute sollten die Ursachen für wesentliche Änderungen der Beträge gegenüber dem vorangegangenen Offenlegungszeitraum erläutern.

	a	b	c	d	e	f	g	h
	Bruttobuchwert/Nennbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Erhaltene Sicherheiten und erhaltene Finanzgarantien für gestundete Risikopositionen	
	Nicht notleidende gestundete	Notleidende gestundete		Bei nicht notleidenden gestundeten Risikopositionen	Bei notleidenden gestundeten Risikopositionen	Davon erhaltene Sicherheiten und finanzielle Garantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		
		Davon ausgefallen	Davon wertgemindert					
1	Darlehen und Kredite							
2	Zentralbanken							
3	Allgemeine Regierungen							

4	Kreditinstitute								
5	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften								
6	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften								
7	Haushalte								
8	Schuldtitel								
9	Eingegangene Kreditzusagen								
10	Gesamt								

Begriffsbestimmungen**Spalten:**

Bruttobuchwert: Bruttobuchwert im Sinne von Anhang V Teil 1 Absatz 34 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission. Für eingegangene Kreditzusagen ist der Nominalbetrag gemäß Absatz 118 von Anhang V Teil 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission anzugeben.

Der Bruttobuchwert der wertgeminderten Risikopositionen ist der Nettobetrag der kumulierten Teil- und Gesamtabschreibungen.

Gestundete Risikoposition: Gestundete Risikopositionen im Sinne von Anhang V Teil 2 Absätze 240 bis 244 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission. Je nachdem, ob gestundete Risikopositionen die in Anhang V der genannten Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen, können sie als nicht notleidend oder notleidend eingestuft werden.

Wertgeminderte Risikopositionen: gestundete Risikopositionen, die auch gemäß dem anwendbaren Rechnungslegungsrahmen gemäß Anhang V Teil 2 Absatz 215 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission wertgemindert sind.

Ausgefallene Risikopositionen: gestundete Risikopositionen, die ebenfalls als ausgefallen gemäß Artikel 178 CRR eingestuft werden.

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen: Dazu sollten die gemäß Anhang V Teil 2 Absätze 11, 69 bis 71, 106 und 110 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission festgelegten Beträge gehören.

Sicherheiten und Garantien, die für gestundete Risikopositionen erhalten wurden: Diese sollten für alle Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen gemeldet werden, unabhängig von ihrem nicht notleidenden oder notleidenden Status. Die für erhaltene Sicherheiten und erhaltene Garantien ausgewiesenen Beträge sind gemäß Anhang V Teil 2 Teil 2 Absatz 239 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission zu berechnen. Die Summe der sowohl für Sicherheiten als auch für Garantien ausgewiesenen Beträge ist auf den Buchwert der entsprechenden Risikoposition zu begrenzen.

Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen: Diese (notleidenden gestundeten Risikopositionen) sollten notleidende Risikopositionen umfassen, die die Kriterien erfüllen, die als notleidend gelten, und in die Kategorie notleidende Risikopositionen fallen. Diese notleidenden gestundeten Risikopositionen müssen die folgenden Angaben enthalten: a) Risikopositionen, die durch die Anwendung von Stundungsmaßnahmen notleidend geworden sind; b) Risikopositionen, die vor der Verlängerung von Stundungsmaßnahmen notleidend waren; c) gestundete Risikopositionen, die aus der Kategorie „nicht notleidend“ neu eingestuft wurden, einschließlich Risikopositionen, die gemäß Absatz 260 des Teils 2 des Anhangs V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission neu eingestuft wurden.

Zeilen:

Aufschlüsselung der Gegenparteien: Die Institute sollten die Aufschlüsselung nach Gegenparteien gemäß Anhang V Teil 1 Absatz 42 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission anwenden.

Bei der Einstufung einer Gegenpartei ist ausschließlich die unmittelbare Gegenpartei zugrunde zu legen. Bei Risikopositionen, die von mehreren Schuldern gemeinsam eingegangen wurden, erfolgt die Einstufung anhand der Merkmale des bei der Gewährung der Risikoposition für das Institut maßgeblicheren oder stärker ausschlaggebenden Schuldners. Auch die anderen Einstufungen wie die Aufschlüsselung der gemeinsam eingegangenen Risikopositionen nach Art, Sitzland und NACE-Code der Gegenpartei sind anhand der Merkmale des maßgeblichsten oder am stärksten ausschlaggebenden Schuldners vorzunehmen.

Vorlage 2: Qualität der Stundung

Zweck: Überblick über die Qualität der Stundung.
Anwendungsbereich: Die Vorlage gilt für Kreditinstitute, die mindestens eines der in Absatz 12 definierten Signifikanzkriterien erfüllen und eine Brutto-NPL-Quote von 5 % oder mehr aufweisen.
Inhalt: Bruttobuchwert der gestundeten Risikopositionen in Bezug auf Darlehen und Kredite entsprechend dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Kapitel 2 des Titels II des Ersten Teils der CRR.
Häufigkeit: jährlich gemäß Absatz 15.
Format: korrigiert.
Erläuternde Beschreibung: Die Institute sollten die Ursachen für wesentliche Änderungen der Beträge gegenüber dem vorangegangenen Offenlegungszeitraum erläutern.

		a
		Bruttobuchwert der gestundeten Risikopositionen
1	Darlehen und Kredite, die mehr als zweimal gestundet wurden.	
2	Notleidende gestundete Darlehen und Kredite, die die Kriterien für die Aufhebung des nicht notleidenden Status nicht erfüllten.	

Begriffsbestimmungen

Spalten:

Bruttobuchwert: siehe die Definition in Vorlage 1, „Kreditqualität gestundeter Risikopositionen“.

Gestundete Risikoposition: siehe die Definition in Vorlage 1, „Kreditqualität gestundeter Risikopositionen“.

Zeilen:

Mehr als zweimal gestundet: Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite, denen in der Vergangenheit zweimal und mehr Stundungsmaßnahmen gewährt wurden. Darlehen und Kredite, für die Stundung gewährt wurde, die aus der Kategorie der Gestundeten (d. h. geheilten gestundeten) herausgefallen sind, werden hier ebenfalls erfasst, wenn eine neue Stundung gewährt wurde.

Notleidende gestundete Darlehen und Kredite, die die Kriterien für die Aufhebung nicht erfüllen: Bruttobuchwert der notleidenden gestundeten Darlehen und Kredite, die in der Kategorie der notleidenden gestundeten Darlehen und Kredite innerhalb der Heilungsfrist von einem Jahr liegen und die nach Ablauf der 12-monatigen Heilungsfrist die Stundungsmaßnahmen nicht eingehalten haben und daher nicht in Richtung der Erfüllung des gestundeten Status übergegangen sind, sondern den notleidend gestundeten Status innerhalb der Heilungsfrist behalten haben.

Anhang II - Offenlegungsvorlagen: notleidende Risikopositionen

Vorlage 3: Kreditqualität von nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen nach Verzugstagen

Zweck: Überblick über die Kreditqualität notleidender Risikopositionen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission.
Anwendungsbereich: Die Vorlage gilt für alle Kreditinstitute im Sinne des Absatzes 0.
Inhalt: Bruttobuchwert der nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen gemäß dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Kapitel 2 des Titels II des Ersten Teils der CRR.
Häufigkeit: halbjährlich oder jährlich gemäß Absatz 15.
Format: korrigiert.
Begleitende Anweisung: Die Institute sollten die Ursachen für wesentliche Änderungen der Beträge gegenüber dem vorangegangenen Offenlegungszeitraum erläutern. Von den Instituten wird auch erwartet, dass sie das Brutto-NPL-Verhältnis angeben, das sich aus der Spalte (d) Zeile (1) dividiert durch die Summe aus Spalte (d) Zeile (1) und Spalte (a) Zeile (1) berechnet.

	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
Bruttobuchwert/Nennbetrag												
	Nicht notleidende Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen								
	Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage		Unwahrscheinliche Zahlungen, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind.	Überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage	Überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon ausgefallen	
1	Darlehen und Kredite											
2	Zentralbanken											

LEITLINIEN ÜBER DIE OFFENLEGUNG VON NOTLEIDENDEN UND GESTUNDETEN RISIKOPOSITIONEN (KONSOLIDIERTE FASSUNG)

3	Allgemeine Regierungen												
4	Kreditinstitute												
5	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften												
6	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften												
7	Davon KMU												
8	Haushalte												
9	Schuldtitel												
10	Zentralbanken												
11	Allgemeine Regierungen												
12	Kreditinstitute												
13	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften												
14	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften												
15	Außerbilanzielle Risikopositionen												
16	Zentralbanken												
17	Allgemeine Regierungen												
18	Kreditinstitute												
19	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften												
20	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften												
21	Haushalte												
22	Gesamt												

Begriffsbestimmungen

Spalten:

Bruttobuchwert: siehe die Definition in Vorlage 1, „Kreditqualität gestundeter Risikopositionen“.

Notleidende Risikopositionen: im Sinne von Absatz 213 von Teil 2 des Anhangs V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission.

Ausgefallene Risikopositionen: siehe Definition in Vorlage 1, „Kreditqualität gestundeter Risikopositionen“.

Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig: Unterkategorie nicht notleidender Risikopositionen, die nicht überfällig sind oder 1-30 Tage überfällig sind.

Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage: Unterkategorie nicht notleidender Risikopositionen, die 31-90 Tage überfällig sind. Darüber hinaus werden in dieser Unterkategorie Risikopositionen, die mehr als 90 Tage überfällig sind und nicht wesentlich sind, erfasst.

Unwahrscheinliche Zahlung, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig ist: Unterkategorie der Risikopositionen, die entweder nicht überfällig sind oder bis zu 90 Tage überfällig sind, aber dennoch gemäß Anhang V Teil 2 Absatz 213 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission als notleidend eingestuft werden.

Zeilen:

Aufschlüsselung der Gegenparteien: Die Institute sollten die Aufschlüsselung nach Gegenparteien gemäß Anhang V Teil 1 Absatz 42 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission anwenden.

Bei der Einstufung einer Gegenpartei ist ausschließlich die unmittelbare Gegenpartei zugrunde zu legen. Bei Risikopositionen, die von mehreren Schuldern gemeinsam eingegangen wurden, erfolgt die Einstufung anhand der Merkmale des bei der Gewährung der Risikoposition für das Institut maßgeblicheren oder stärker ausschlaggebenden Schuldners. Auch die anderen Einstufungen wie die Aufschlüsselung der gemeinsam eingegangenen Risikopositionen nach Art, Sitzland und NACE-Code der Gegenpartei sind anhand der Merkmale des maßgeblichsten oder am stärksten ausschlaggebenden Schuldners vorzunehmen.

KMU: im Sinne von Anhang V Teil 1 Absatz 5 Buchstabe i der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission.

Vorlage 4: Nicht notleidende und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen

Zweck: Überblick über die Kreditqualität notleidender Risikopositionen und der damit verbundenen Wertminderungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen nach Portfolio und Risikopositionsklasse.
Anwendungsbereich: Die Vorlage gilt für alle Kreditinstitute im Sinne des Absatzes 0.
Inhalt: Bruttobuchwert der nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen und der damit verbundenen kumulierten Wertminderungen, Rückstellungen, kumulierten Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Kreditrisiken, kumulierten Teilabschreibungen sowie erhaltenen Sicherheiten und Finanzgarantien gemäß dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Kapitel 2 des Titels II des Ersten Teils der CRR.
Häufigkeit: halbjährlich oder jährlich gemäß Absatz 15.
Format: korrigiert.
Begleitende Anweisung: Die Institute sollten die Ursachen für wesentliche Änderungen der Beträge gegenüber dem vorangegangenen Offenlegungszeitraum erläutern.

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
		Bruttobuchwert/Nennbetrag						Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						Kumulierte Teilabschreibung	Erhaltene Sicherheiten und finanzielle Garantien	
		Nicht notleidende Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen			Nicht notleidende Risikopositionen - kumulierte Wertminderungen und Rückstellungen			Notleidende Risikopositionen - kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Kreditrisiken und Rückstellungen				Bei nicht notleidenden Risikopositionen	Bei notleidenden Risikopositionen
		Davon Stufe 1		Davon Stufe 2	Davon Stufe 2		Davon Stufe 3	Davon Stufe 1		Davon Stufe 2	Davon Stufe 2		Davon Stufe 3			
1	Darlehen und Kredite															
2	<i>Zentralbanken</i>															
3	<i>Allgemeine Regierungen</i>															
4	<i>Kreditinstitute</i>															

LEITLINIEN ÜBER DIE OFFENLEGUNG VON NOTLEIDENDEN UND GESTUNDETEN RISIKOPOSITIONEN (KONSOLIDIERTE FASSUNG)

5	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften																		
6	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften																		
7	Davon KMU																		
8	Haushalte																		
9	Schuldtitel																		
10	Zentralbanken																		
11	Allgemeine Regierungen																		
12	Kreditinstitute																		
13	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften																		
14	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften																		
15	Außerbilanzielle Risikopositionen																		
16	Zentralbanken																		
17	Allgemeine Regierungen																		
18	Kreditinstitute																		
19	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften																		
20	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften																		
21	Haushalte																		
22	Gesamt																		

Begriffsbestimmungen

Zeilen:

KMU: im Sinne von Anhang V Teil 1 Absatz 5 Buchstabe i der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission.

Spalten:

Bruttobuchwert: siehe die Definition in Vorlage 1, „Kreditqualität gestundeter Risikopositionen“.

Notleidende Risikopositionen: siehe die Definition in Vorlage 3, „Kreditqualität von nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen nach Verzugstagen“.

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen: siehe die Definition in Vorlage 1, „Kreditqualität gestundeter Risikopositionen“.

Kumulierte Teilabschreibung: Dazu gehört der zum Stichtag kumulierte Teilbetrag und die aufgelaufenen Verzugszinsen und -gebühren für jedes Schuldinstrument, das bisher nach einer der in Absatz 74 von Teil 2 des Anhangs V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission beschriebenen Methoden ausgebucht wurde, die zu melden sind, da das Institut keine vernünftige Erwartung hat, die vertraglichen Cashflows einzuziehen. Diese Beträge sind so lange auszuweisen, bis durch Ablauf der Verjährungsfrist, durch Erlass oder Sonstiges sämtliche Rechte des meldenden Instituts zur Gänze erloschen sind, oder die Beträge eingezogen wurden. Aus diesem Grund sind abgeschriebene Beträge, die nicht eingezogen wurden, auch dann noch auszuweisen, wenn sie Vollstreckungsmaßnahmen unterliegen.

Abschreibungen müssen einen Ausbuchungsvorgang darstellen und einen kompletten finanziellen Vermögenswert oder Teile desselben zum Gegenstand haben, was auch dann gilt, wenn die Änderung eines Vermögenswerts das Institut dazu veranlasst, von seinem Anspruch auf Vereinnahmung von Zahlungsströmen für einen Teil oder die Gesamtheit dieses Vermögenswerts abzusehen.

Davon Stufe 1/Stufe 2/Stufe 3: Kategorien von Wertminderungen im Sinne von IFRS 9.5.5. „Stufe 1“ bezieht sich auf die nach IFRS 9.5.5.5 bewertete Wertminderung. „Stufe 2“ bezieht sich auf die nach IFRS 9.5.5.3 bewertete Wertminderung. „Stufe 3“ bezieht sich auf Wertminderungen von Vermögenswerten mit beeinträchtigter Kreditqualität im Sinne des Anhangs A zu IFRS 9.

Die Spalten „Davon Stufe 1“, „Davon Stufe 2“ und „Davon Stufe 3“ sollten nicht von Instituten gemeldet werden, die nationale allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze auf der Grundlage der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten anwenden.

Erhaltene Sicherheiten und Garantien: siehe die Definition in Vorlage 1, „Kreditqualität gestundeter Risikopositionen“.

Vorlage 5: Qualität notleidender Risikopositionen nach Geografie

Zweck: Überblick über die Kreditqualität notleidender Risikopositionen und die damit verbundenen kumulierten Wertminderungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen nach Geografie.
Anwendungsbereich: Die Vorlage gilt für Kreditinstitute, die mindestens eines der in Absatz 12 definierten Signifikanzkriterien erfüllen und eine Brutto-NPL-Quote von 5 % oder mehr aufweisen und bei denen die ausländischen Originalrisikopositionen in allen ausländischen Ländern in allen Risikopositionsklassen gleich oder höher als 10 % der gesamten (inländischen und ausländischen) Originalrisikopositionen sind.
Inhalt: Bruttobuchwert der nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen und der damit verbundenen kumulierten Wertminderungen, Rückstellungen und kumulierten Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Kreditrisiken gemäß dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Kapitel 2 des Titels II des Ersten Teils der CRR.
Häufigkeit: jährlich gemäß Absatz 15.
Format: fest mit flexiblen Zeilen in Abhängigkeit von der Anzahl der erheblichen Länder.
Begleitende Anweisung: Die Institute sollten die Ursachen für wesentliche Änderungen der Beträge gegenüber dem vorangegangenen Offenlegungszeitraum erläutern. Wurde die Erheblichkeit von Ländern anhand einer Erheblichkeitsschwelle bestimmt, sollte diese Schwelle angegeben werden, ebenso wie die Liste der nicht erheblichen Länder, die in den Zeilen „Sonstige Länder“ enthalten sind.

	a	b		c	d	e	f	g
		Bruttobuchwert/Nennbetrag						
		Davon notleidend	Davon wertgemindert					
				Davon ausgefallen				
1	Bilanzwirksame Risikopositionen							
2	Land 1							
3	Land 2							
4	Land 3							
5	Land 4							
6	Land N							

7	Sonstige Länder							
8	Außerbilanzielle Risikopositionen							
9	Land 1							
10	Land 2							
11	Land 3							
12	Land 4							
13	Land N							
14	Sonstige Länder							
15	Gesamt							

Begriffsbestimmungen

Spalten:

Bruttobuchwert: siehe die Definition in Vorlage 1, „Kreditqualität gestundeter Risikopositionen“.

Nominalbetrag: Bei Finanzgarantien, Kreditzusagen und anderen eingegangenen Verpflichtungen ist der Nominalbetrag gemäß Anhang V Teil 2 Absatz 118 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission anzugeben.

Notleidende Risikopositionen: siehe die Definition in Vorlage 3, „Kreditqualität von nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen nach Verzugstagen“.

Ausgefallene Risikopositionen: siehe Definition in Vorlage 1, „Kreditqualität gestundeter Risikopositionen“.

Bruttobuchwert/Nennbetrag – davon wertgemindert: der Bruttobuchwert/Nennbetrag bezogen auf Risikopositionen, die den Wertminderungsanforderungen des anwendbaren Rechnungslegungsrahmens unterliegen.

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen: siehe die Definition in Vorlage 1, „Kreditqualität gestundeter Risikopositionen“.

Zeilen:

Land: ein Land, in dem die Risikopositionen des Instituts gemäß EBA/GL/2014/14 erheblich sind.

Wird die Erheblichkeit von Ländern anhand eines Erheblichkeitsschwellenwerts bestimmt, sollte dieser Schwellenwert angegeben werden, ebenso wie die Liste der nicht erheblichen Länder, die in den Zeilen „Sonstige Länder“ enthalten sind.

Die Institute sollten Risikopositionen einem bedeutenden Land auf der Grundlage des Wohnsitzes der unmittelbaren Gegenpartei zuordnen. Risikopositionen gegenüber supranationalen Organisationen sollten nicht dem Wohnsitzland der Institution, sondern den „Sonstige Ländern“ zugeordnet werden.

Vorlage 6: Kreditqualität der Darlehen und Kredite nach Wirtschaftszweigen

Zweck: Überblick über die Kreditqualität der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und die damit verbundenen Wertminderungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen nach Wirtschaftszweigen.
Anwendungsbereich: Die Vorlage gilt für Kreditinstitute, die mindestens eines der in Absatz 12 definierten Signifikanzkriterien erfüllen und eine Brutto-NPL-Quote von 5 % oder mehr aufweisen.
Inhalt: Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und der damit verbundenen kumulierten Wertminderung und kumulierten Änderung beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Kreditrisiken gemäß dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Kapitel 2 des Titels II des Ersten Teils der CRR.
Häufigkeit: jährlich gemäß Absatz 15.
Format: korrigiert.
Begleitende Anweisung: Die Institute sollten die Ursachen für wesentliche Änderungen der Beträge gegenüber dem vorangegangenen Offenlegungszeitraum erläutern.

		a	b	c	d	e	f
		Bruttobuchwert				Kumulierte Wertminderung	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Kreditrisiken bei notleidenden Risikopositionen
		Davon notleidend		Davon wertgeminderte Darlehen und Kredite			
		Davon ausgefallen					
1	Land- und Forstwirtschaft und Fischerei						
2	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden						
3	Fertigung						
4	Energieversorgung						
5	Wasserversorgung						

6	Baugewerbe						
7	Groß- und Einzelhandel						
8	Transport und Lagerung						
9	Hotel- und Gaststättengewerbe						
10	Information und Kommunikation						
11	Finanz- und Versicherungstätigkeiten						
12	Immobilienaktivitäten						
13	Berufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten						
14	Verwaltung und Unterstützung von Dienstleistungen						
15	Öffentliche Verwaltung und Verteidigung, Sozialversicherungspflicht						
16	Ausbildung						
17	Dienstleistungen im Bereich der menschlichen Gesundheit und der Sozialarbeit						
18	Kunst, Unterhaltung und Erholung						
19	Sonstige Dienstleistungen						
20	Gesamt						

Begriffsbestimmungen

Spalten:

Bruttobuchwert: siehe die Definition in Vorlage 1, „Kreditqualität gestundeter Risikopositionen“.

Bruttobuchwert – davon wertgeminderte Darlehen und Kredite: der Bruttobuchwert bezogen auf Risikopositionen, die den Wertminderungsanforderungen des geltenden Rechnungsrahmens unterliegen

Notleidende Risikopositionen: siehe die Definition in Vorlage 3, „Kreditqualität von nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen nach Verzugstagen“.

Ausgefallene Risikopositionen: siehe Definition in Vorlage 1, „Kreditqualität gestundeter Risikopositionen“.

Kumulierte Wertminderungen und negative Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Kreditrisiken: Dies sollte auch die gemäß Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission festgelegten Beträge umfassen.

Zeilen:

Bei der Einstufung einer Gegenpartei ist ausschließlich die unmittelbare Gegenpartei zugrunde zu legen. Bei Risikopositionen, die von mehreren Schuldern gemeinsam eingegangen wurden, erfolgt die Einstufung anhand der Merkmale des bei der Gewährung der Risikoposition für das Institut maßgeblicheren oder stärker ausschlaggebenden Schuldners.

Die Zeilen sollten verwendet werden, um die wesentlichen Wirtschaftszweige oder Gegenparteiarten anzugeben, gegenüber denen Institute Risikopositionen haben. Die Erheblichkeit sollte auf der Grundlage von EBA/GL/2014/14 bewertet werden, und immaterielle Wirtschaftszweige oder Gegenparteiarten sollten in der Zeile „Sonstige Dienstleistungen“ zusammengefasst werden.

Anhang III - Offenlegungsvorlagen: Sicherheitenbewertung

Vorlage 7: Sicherheitenbewertung - Darlehen und Kredite

Zweck: Offenlegung der Sicherheitenbewertung und anderer Informationen über Darlehen und Kredite.
Anwendungsbereich: Die Vorlage gilt für Kreditinstitute, die mindestens eines der in Absatz 12 definierten Signifikanzkriterien erfüllen und eine Brutto-NPL-Quote von 5 % oder mehr aufweisen.
Inhalt: Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite und der damit verbundenen kumulierten Wertminderungen, erhaltenen Sicherheiten und Finanzgarantien sowie Teilabschreibungen gemäß dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Kapitel 2 des Titels II des Ersten Teils der CRR.
Häufigkeit: jährlich gemäß Absatz 15.
Format: korrigiert.
Begleitende Anweisung: Die Institute sollten die Ursachen für wesentliche Änderungen der Beträge gegenüber dem vorangegangenen Offenlegungszeitraum erläutern.

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l						
		Darlehen und Kredite																	
		Nicht notleidend			Notleidend														
					Unwahrscheinliche Zahlungen, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind.			Überfällig > 90 Tage											
		Davon überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage						Davon überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage		Davon überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr		Davon überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre		Davon überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre		Davon überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre		Davon überfällig > 7 Jahre	
1	Bruttobuchwert																		

2	Davon gesichert												
3	Davon mit unbeweglichen Sachen gesichert												
4	Davon Instrumente mit LTV von mehr als 60 % und weniger oder gleich 80 %.												
5	Davon Instrumente mit LTV von mehr als 80 %												

LEITLINIEN ÜBER DIE OFFENLEGUNG VON NOTLEIDENDEN UND GESTUNDETEN RISIKOPOSITIONEN (KONSOLIDIERTE FASSUNG)

	<i>und weniger oder gleich 100 %.</i>												
6	<i>Davon Instrumente mit LTV größer als 100 %.</i>												
7	Kumulierte Wertminderung für gesicherte Vermögenswerte												
8	Sicherheiten												
9	<i>Davon ist der Wert auf den Wert des Risikopositionen begrenzt.</i>												
10	<i>Davon</i>												

	<i>un- be- weg- li- ches Ver- mö- gen</i>												
11	<i>Davon Wert ober- halb der Ober- grenze</i>												
12	<i>Da- von un- be- weg- li- ches Ver- mö- gen</i>												
13	Erhaltene finanzi- elle Ga- rantien												
14	Kumu- lierte Teilab- schrei- bung												

Begriffsbestimmungen

Spalten:

Davon überfällig > 30 Tage: Unterkategorie nicht notleidende Darlehen und Kredite, die 31-90 Tage überfällig sind.

Notleidende Risikopositionen: siehe die Definition in Vorlage 3, „Kreditqualität von nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen nach Verzugstagen“.

Unwahrscheinliche Zahlungen, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind: Unterkategorie der Darlehen und Kredite, die entweder nicht überfällig sind oder bis zu 90 Tage überfällig sind, aber dennoch als notleidend eingestuft werden, wegen der Wahrscheinlichkeit einer nicht vollständigen Rückzahlung gemäß Anhang V Teil 2 Absatz 213 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission.

Davon überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage: Unterkategorie der Darlehen und Kredite, die 91-180 Tage überfällig sind.

Davon überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr: Unterkategorie der Darlehen und Kredite, die 181 Tage bis 1 Jahr überfällig sind.

Davon überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre: Unterkategorie der Darlehen und Kredite, die 1-2 Jahre überfällig sind.

Davon überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre: Unterkategorie der Darlehen und Kredite, die 2-5 Jahre überfällig sind.

Davon überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre: Unterkategorie der Darlehen und Kredite, die 5-7 Jahre überfällig sind.

Davon überfällig > 7 Jahre: Unterkategorie der Darlehen und Kredite, die mehr als 7 Jahre überfällig sind.

Zeilen:

Bruttobuchwert: siehe die Definition in Vorlage 1, „Kreditqualität gestundeter Risikopositionen“.

Gesicherte Darlehen und Kredite sollten auch die unbesicherten Teile dieser Risikopositionen umfassen.

Ungesicherte Darlehen und Kredite sollten Risikopositionen beinhalten, für die weder Sicherheiten verpfändet noch Finanzgarantien erhalten wurden; der unbesicherte Teil einer teilweise gesicherten oder teilweise garantierten Risikoposition sollte gemäß Anhang V Teil 2 Absatz 327 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission nicht einbezogen werden.

Daher sind besicherte Darlehen und Kredite als Differenz zwischen dem Bruttobuchwert aller Darlehen und Kredite und dem Bruttobuchwert der ungesicherten Darlehen und Kredite zu berechnen.

Instrumente mit LTV von mehr als 60 % und weniger oder gleich 80 %: Der Loan-to-Value (LTV) ist nach der Berechnungsmethode zu berechnen, die in der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 31. Oktober 2016 zur Schließung von Lücken bei Immobiliendaten (ESRB/2016/14) für „LTV Current“ festgelegt ist. Institute sollten den Bruttobuchwert von Darlehen und Krediten mit einem LTV-Anteil von mehr als 60 % und weniger oder gleich 80 % offenlegen.

Instrumente mit LTV von mehr als 80 % und weniger oder gleich 100 %: Institute sollten den Bruttobuchwert von Darlehen und Krediten mit einem LTV-Anteil von mehr als 80 % und weniger als oder gleich 100 % angeben.

Instrumente mit LTV von mehr als 100 %: Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite mit einem LTV von mehr als 100 %.

Kumulierte Wertminderung für gesicherte Vermögenswerte: Bei gesicherten Schuldtiteln ist die kumulierte Wertminderung als der kumulierte Wertminderungsaufwand, der – soweit relevant – für jede der Wertminderungsstufen erfasst wurde, abzüglich Nutzung und Auflösungen (Absatz 70 von Teil 2 des Anhangs V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission).

Sicherheiten - von denen der Wert auf den Risikopositionswert begrenzt ist: Die für erhaltene Sicherheiten gemeldeten Beträge sind gemäß Anhang V Teil 2 Absatz 239 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission zu berechnen. Die Summe der in dieser Zeile für Sicherheiten ausgewiesenen Beträge ist auf den Buchwert der entsprechenden Risikoposition zu begrenzen.

Davon Immobilien: der Teil der Sicherheiten, der aus Wohn- oder Gewerbeimmobilien besteht (Absatz 173 Absatz 2 Teil 2 des Anhangs V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission). Die Summe der in dieser Zeile für Sicherheiten ausgewiesenen Beträge ist auf den Buchwert der entsprechenden Risikoposition zu begrenzen.

Sicherheiten – davon Wert oberhalb der Obergrenze: In dieser Zeile sollte die Differenz zwischen dem tatsächlichen Wert der Sicherheiten und dem gedeckelten Wert der Sicherheiten offengelegt werden (Die Institute sollten keinen Antrag auf Berechnung des tatsächlichen Wertes der Sicherheiten im Sinne von Absatz 239 Teil 2 des Anhangs V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission stellen).

Davon Immobilien: die Differenz zwischen dem tatsächlichen Wert und dem gekappten Wert des Teils der Sicherheiten, der aus Wohn- oder Gewerbeimmobilien besteht (Punkt 173 Absatz 2 Teil 2 des Anhangs V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014).

Erhaltene finanzielle Garantien: im Sinne von Anhang V Teil 2 Absatz 114 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission.

Kumulierte Teilabschreibung: siehe die Definition in Vorlage 4, „Nicht notleidende und notleidende Risikopositionen und damit zusammenhängende Bestimmungen“.

Anhang IV – Offenlegungsvorlagen: Änderungen im Bestand der NPLs

Vorlage 8: Veränderung des Bestands an notleidenden Darlehen und Krediten

Zweck: Überblick über die Bewegungen (Zu- und Abflüsse) der notleidenden Darlehen und Kredite.
Anwendungsbereich: Die Vorlage gilt für Kreditinstitute, die mindestens eines der in Absatz 12 definierten Signifikanzkriterien erfüllen und eine Brutto-NPL-Quote von 5 % oder mehr aufweisen.
Inhalt: Entwicklung der Bruttobuchwerte notleidender Darlehen und Kredite während der Berichtsperiode.
Häufigkeit: jährlich gemäß Absatz 15.
Format: korrigiert.
Begleitende Anweisung: Die Institute sollten die Ursachen eines signifikanten Betrags in der Zeile „Abfluss aufgrund anderer Situationen“ erläutern.

		a	b
		Bruttobuchwert	Zugehörige kumulierte Nettoerlöse
1	Anfangsbestand an notleidenden Darlehen und Krediten		
2	Zuflüsse in notleidende Portfolios		
3	Abflüsse aus notleidenden Portfolios		
4	Abfluss in nicht notleidendes Portfolio		
5	Abfluss aus der Darlehensrückzahlung, teilweise oder vollständig		
6	Abfluss aus der Sicherheitenverwertung		
7	Abfluss aus der Inbesitznahme von Sicherheiten		
8	Abfluss aus dem Verkauf von Instrumenten		
9	Abfluss durch Risikotransfer		
10	Abfluss durch Abschreibung		

11	Abfluss aufgrund anderer Situationen		
12	Abfluss aufgrund von Neueinstufungen als zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte		
13	Endbestand der notleidenden Darlehen und Kredite		

Begriffsbestimmungen

Spalten:

Bruttobuchwert: siehe die Definition in Vorlage 1, „Kreditqualität gestundeter Risikopositionen“.

Zeilen:

Anfangsbestand an notleidenden Darlehen und Krediten: der Bruttobuchwert des Bestands an notleidenden Darlehen und Krediten zum Ende des letzten Geschäftsjahres.

Zuflüsse in notleidende Portfolios: der Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite, die im Berichtszeitraum (seit Ende des letzten Geschäftsjahres) in den Status notleidend eingestuft wurden.

Abfluss in nicht notleidendes Portfolio: Der Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite, deren Einstufung als notleidend aufgehoben wurde und die im Berichtszeitraum (seit Ende des letzten Geschäftsjahres) nicht notleidend wurden.

Abfluss durch Darlehensrückzahlung, teilweise oder ganz: die Reduzierung des Bruttobuchwerts von notleidenden Darlehen und Krediten aufgrund von Barzahlungen, nämlich laufenden Kapitalzahlungen und etwaigen Ad-hoc-Rückzahlungen während der Periode (seit Ende des letzten Geschäftsjahres).

Abfluss durch Sicherheitenverwertung: Die Auswirkungen auf den Bruttobuchwert eines Instruments aus der Verwertung von Sicherheiten jeglicher Art sind in dieser Zeile zu erfassen. Abflüsse aufgrund anderer Liquidations- oder Gerichtsverfahren und freiwilliger Verkäufe von Immobilien sind ebenfalls in dieser Zeile zu erfassen. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass der Bruttobuchwert des Instruments einschließlich etwaiger damit verbundener Teilabschreibungen zu erfassen ist. Bitte beachten Sie auch, dass die Abflüsse möglicherweise nicht der Summe aus kumulierten Nettoerlösen und Teilabschreibungen entsprechen.

Zugehörige kumulierte Nettoerlöse: In dieser Zeile sind Barerlöse und Barmitteläquivalente, die aufgrund von Sicherheitenverwertungen (abzüglich der entsprechenden Kosten der Sicherheitenverwertung) erzielt wurden, auszuweisen.

Abfluss durch die Inbesitznahme von Sicherheiten: Die Auswirkungen auf den Bruttobuchwert eines Instruments aufgrund der Inbesitznahme jeglicher Art von Sicherheiten sind in dieser Zeile zu erfassen. Die Inbesitznahme bezieht sich auf den Erwerb von Sachsicherheiten, an denen das Kreditinstitut oder ein Konzernunternehmen Eigentum erworben hat und die es noch nicht an einen Dritten verkauft hat. Zu dieser Kategorie gehören auch Debt-Asset-Swaps, freiwillige Rückkäufe und Debt-Equity-Swaps. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass der Bruttobuchwert des Instruments einschließlich etwaiger damit verbundener Teilabschreibungen zu erfassen ist. Bitte beachten Sie auch, dass die Abflüsse möglicherweise nicht der Summe aus kumulierten Nettoerlösen und Teilabschreibungen entsprechen.

Zugehörige kumulierte Nettoerlöse: Die erstmalige Erfassung des beizulegenden Zeitwerts der Sicherheiten zum Zeitpunkt der Inbesitznahme in der Bilanz der Bank ist in dieser Zeile anzugeben. Barerlöse und Barmitteläquivalente, die im Rahmen der Inbesitznahme von Sicherheiten abzüglich Kosten erzielt wurden, sollten nicht in diese Zeile aufgenommen werden, sondern unter „Abfluss aufgrund von Kreditrückzahlungen, teilweise oder vollständig“ ausgewiesen werden.

Abfluss durch den Verkauf von Instrumenten: Gesamtbilanzveränderungen, die sich aus an andere Institute verkauften Darlehen und Kredite ergeben, ohne konzerninterne Transaktionen. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass der Bruttobuchwert der verkauften Darlehen und Kredite (einschließlich etwaiger damit verbundener Teilabschreibungen) und nicht deren Bewertung oder Preis während der Transaktion zu erfassen ist. Bitte beachten Sie auch, dass die Abflüsse möglicherweise nicht der Summe aus kumulierten Nettoerlösen und Teilabschreibungen entsprechen.

Zugehörige kumulierte Nettoerlöse: Barerlöse oder Barmitteläquivalente, die im Zusammenhang mit dem Verkauf von Darlehen und Krediten erzielt wurden, werden nach Abzug der Vertriebskosten in dieser Zeile ausgewiesen.

Abfluss durch Risikotransfer: die Brutto-Reduktion von notleidenden Darlehen und Krediten aufgrund von Verbriefungen oder anderen Risikotransfers, die für eine Ausbuchung aus der Bilanz infrage kommen. Bitte beachten Sie auch, dass die Abflüsse möglicherweise nicht der Summe aus kumulierten Nettoerlösen und Teilabschreibungen entsprechen.

Zugehörige kumulierte Nettoerlöse: In dieser Zeile sind die im Rahmen der Abflüsse aufgrund signifikanter Risikotransfers erzielten Barerlöse oder Barmitteläquivalente anzugeben.

Abfluss aufgrund von Abschreibungen: vollständige oder teilweise Abschreibung der im Berichtszeitraum insgesamt erfassten Darlehen und Kredite. Eine Abschreibung (ganz oder teilweise) stellt einen Ausbuchungsvorgang dar. Daher wird der Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite um den Betrag der Abschreibungen reduziert. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass diese Zeile Veränderungen des Bruttobuchwerts der Darlehen und Kredite widerspiegelt und mögliche Teilabschreibungen, die bereits in früheren Zeilen ausgewiesen wurden (z.B. begleitender Verkauf von Darlehen und Krediten, Sicherheitenverwertung, Inbesitznahme von Sicherheiten oder wesentlicher Risikotransfer), nicht in dieser Zeile enthalten sein sollten. Darüber hinaus ist auch der Schuldenerlass im Rahmen von Stundungsmaßnahmen, d. h. Abschreibungen, bei denen der Risikopositionsbetrag gegenüber dem Kreditnehmer aufgehoben wurde (die Bank verliert das Recht, ihn einzuziehen), in diese Kategorie einzubeziehen.

Abfluss aus der Neueinstufung als zur Veräußerung gehalten: Verminderung des Buchwerts von notleidenden Darlehen und Krediten aufgrund ihrer Neueinstufung in zur Veräußerung gehaltene Finanzinstrumente.

Abfluss aufgrund anderer Situationen: alle anderen Verringerungen des Buchwerts von Darlehen und Krediten, die nicht durch die oben genannten Ereignisse abgedeckt sind, sind in diese Zeile aufzunehmen. Diese Anpassungen können beispielsweise Wechselkursänderungen, andere Schließungsmaßnahmen, Neueinstufungen zwischen Aktivklassen usw. umfassen. Ist der Betrag für diese Kategorie signifikant, wird von den Inbesitznahme Instituten erwartet, dass sie Einzelheiten in dem Textfeld rechts neben der Vorlage mit der Bezeichnung „Hinweise zu Zu- und Abflüssen in/aus NP-Portfolios“ angeben.

Anhang V - Offenlegungsvorlagen: Rettungserwerbe

Vorlage 9: Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme und Verwertung erhalten wurden.

Zweck: Überblick über Rettungserwerbe, die aus notleidenden Risikopositionen stammen.
Anwendungsbereich: Die Vorlage gilt für alle Kreditinstitute im Sinne des Absatzes 0.
Inhalt: Informationen über die Instrumente, die im Austausch für die mittels Inbesitznahme erhaltenen Sicherheiten annulliert wurden, und über den Wert der mittels Inbesitznahme erhaltenen Sicherheiten.
Häufigkeit: halbjährlich oder jährlich gemäß Absatz 15.
Format: korrigiert.
Begleitende Anweisung: Die Institute sollten die Ursachen für wesentliche Änderungen der Beträge gegenüber dem vorangegangenen Offenlegungszeitraum erläutern.

		a	b
		Durch Inbesitznahme erhaltene Sicherheiten	
		Wert bei der erstmaligen Erfassung	Kumulierte negative Veränderungen
1	Sachanlagen		
2	Außer Sachanlagen		
3	<i>Wohnimmobilien</i>		
4	<i>Gewerbeimmobilien</i>		
5	<i>Bewegliche Vermögenswerte (Auto, Transportwesen usw.)</i>		
6	<i>Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel</i>		

7	<i>Sonstiges</i>		
8	Gesamt		

Begriffsbestimmungen

Spalten:

Wert bei der erstmaligen Erfassung: Der Bruttobuchwert der Sicherheiten, die bei der erstmaligen Erfassung in der Bilanz des meldenden Instituts mittels Inbesitznahme erlangt wurden, ist in dieser Spalte anzugeben.

Kumulierte negative Veränderungen: kumulierte Wertminderung oder kumulierte negative Änderungen des anfänglichen Buchwerts der mittels Inbesitznahme erhaltenen Sicherheiten, wie vorstehend beschrieben. Bitte beachten Sie, dass bei den Sachanlagen und ggf. den als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien auch kumulierte negative Veränderungen aufgrund von Abschreibungen zu berücksichtigen sind.

Zeilen:

Durch Inbesitznahme erhaltene Sicherheiten, die als Sachanlagen eingestuft sind: Der Bestand an durch Inbesitznahme erhaltenen Sicherheiten, der zum Stichtag in der Bilanz ausgewiesen bleibt und als Sachanlagen eingestuft ist, ist in dieser Zeile auszuweisen.

Sicherheiten, die durch Inbesitznahme erworben wurden, die nicht unter die Kategorie Sachanlagen fallen: Der Bestand an durch Inbesitznahme erhaltenen Sicherheiten, der zum Stichtag in der Bilanz ausgewiesen bleibt und nicht als Sachanlagen eingestuft ist, wird automatisch in dieser Zeile ausgewiesen. Der Gesamtbestand wird unter Berücksichtigung des Anfangsbestands (seit Ende des letzten Geschäftsjahres) sowie der Zu- und Abflüsse, die während des Offenlegungszeitraums (seit Ende des letzten Geschäftsjahres) erfolgt sind, berechnet. Die durch Inbesitznahme erhaltenen Sicherheiten (mit Ausnahme von Sachanlagen) werden in Zeilen nach Art der Sicherheiten ausgewiesen.

Wohnimmobilien: Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme von Wohneigentum (z. B. Häuser, Wohnungen usw.) oder von Grundstücken mit künftiger potenzieller Nutzung (z. B. unfertige Wohngebäude usw.) erworben wurden.

Gewerbeimmobilien: Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme von gewerblichem oder industriellem Eigentum, das für Geschäfts- und/oder Investitionszwecke genutzt werden kann, oder von Immobilien, die, wie vorstehend beschrieben, keine Wohnimmobilien sind, erworben wurden. Auch Flächen (sowohl nicht landwirtschaftliche als auch landwirtschaftliche) sollten in diese Kategorie einbezogen werden.

Bewegliche Vermögenswerte: Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme, ausgenommen von Immobilien, erworben wurden, sind in dieser Zeile anzugeben.

Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel: Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme von Eigenkapitalinstrumenten und Schuldtiteln erworben wurden, sind in dieser Zeile anzugeben.

Sonstige Sicherheiten: Sicherheiten, die durch Inbesitznahme erworben wurden und nicht in die Kategorien der anderen Zeilen fallen. Ist der in dieser Zeile gemeldete Betrag relativ wesentlich, werden die meldenden Institute gebeten, zusätzliche Informationen in dem freien Textfeld auf der rechten Seite der Vorlage mit der Aufschrift „Hinweise auf andere durch Inbesitznahme erhaltene Sicherheiten“ anzugeben.

Vorlage 10: Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme und Verwertung gewonnen wurden - Aufschlüsselung nach Zeitbändern

Zweck: Überblick über die mittels Inbesitznahme erhaltenen Sicherheiten geben (nach Art und Zeit seit dem Datum der Zwangsvollstreckung).
Anwendungsbereich: Die Vorlage gilt für Kreditinstitute, die mindestens eines der in Absatz 12 definierten Signifikanzkriterien erfüllen und eine Brutto-NPL-Quote von 5 % oder mehr aufweisen.
Inhalt: Informationen über die Instrumente, die im Austausch für die mittels Inbesitznahme erhaltenen Sicherheiten annulliert wurden, und über den Wert der mittels Inbesitznahme erhaltenen Sicherheiten.
Häufigkeit: jährlich gemäß Absatz 15.
Format: korrigiert.
Begleitende Anweisung: Die Institute sollten die Ursachen für wesentliche Änderungen der Beträge gegenüber dem vorangegangenen Offenlegungszeitraum erläutern.

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l		
		Reduzierung des Schuldenstandes		Gesamtzahl der durch Inbesitznahme erhaltenen Sicherheiten				Zwangsvollstreckt ≤ 2 Jahre		Zwangsvollstreckt > 2 Jahre ≤ 5 Jahre		Zwangsvollstreckt > 5 Jahre		Davon zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	
		Bruttobuchwert	Kumulierte negative Veränderungen	Wert bei der erstmaligen Erfassung	Kumulierte negative Veränderungen	Wert bei der erstmaligen Erfassung	Kumulierte negative Veränderungen	Wert bei der erstmaligen Erfassung	Kumulierte negative Veränderungen	Wert bei der erstmaligen Erfassung	Kumulierte negative Veränderungen	Wert bei der erstmaligen Erfassung	Kumulierte negative Veränderungen		
1	Durch Inbesitznahme erhaltene Sicherheiten, die als Sachanlagen eingestuft sind.														
2	Durch Inbesitznahme erhaltene Sicherheiten, die nicht als														

	Sachanlagen eingestuft sind.												
3	Wohnimmobilien												
4	Gewerbeimmobilien												
5	Bewegliche Vermögenswerte (Auto, Transportwesen usw.)												
6	Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel												
7	Sonstiges												
8	Gesamt												

Begriffsbestimmungen

Spalten:

Bruttobuchwert: Der Bruttobetrag der Schuld, der im Austausch für die Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme im Rahmen von Gerichtsverfahren oder bilateralen Vereinbarungen zum genauen Zeitpunkt des Austauschs erworben wurden, erlassen wurde. Der Bruttobetrag ist als Bruttoabnahme des Instrumentenbestands ohne Berücksichtigung von Rückstellungen zu berechnen. Der Klarheit halber sollten Saldenkürzungen aus anderen Gründen (z. B. Zahlungseingänge) in dieser Spalte nicht ausgewiesen werden.

Kumulierte Wertminderung: Die kumulierte Wertminderung des Instruments, die im Austausch für die mittels Inbesitznahme erhaltenen Sicherheiten zum genauen Zeitpunkt des Austauschs aufgehoben wurde, ist in dieser Spalte anzugeben. Die entsprechenden Angaben sind mit einem negativen Vorzeichen auszufüllen.

Wert bei der erstmaligen Erfassung: Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel: siehe die Definition in Vorlage 9, „Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme und Verwertung erhalten wurden“.

Kumulierte negative Veränderungen: siehe die Definition in Vorlage 9, „Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme und Verwertung erhalten wurden“.

Zwangsvollstreckt ≤ 2 Jahre: „Wert bei erstmaliger Erfassung“ und „Kumulierte negative Veränderungen“ für Sicherheiten, die durch Inbesitznahme erworben und zum Bilanzstichtag für höchstens 2 Jahre in der Bilanz erfasst wurden.

Zwangsvollstreckt > 2 Jahre ≤ 5 Jahre: „Wert bei erstmaliger Erfassung“ und „Kumulierte negative Veränderungen“ für Sicherheiten, die durch Inbesitznahme erworben und mehr als 2 Jahre und bis zu 5 Jahre zum Bilanzstichtag bilanziert wurden.

Zwangsvollstreckt >5 Jahre: „Wert bei erstmaliger Erfassung“ und „Kumulierte negative Veränderungen“ für Sicherheiten, die durch Inbesitznahme erhalten und zum Bilanzstichtag länger als 5 Jahre bilanziert wurden.

Davon zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte: In diesen Spalten sind „Anfangswert“ und „Kumulierte negative Veränderungen“ für durch Inbesitznahme erhaltene Sicherheiten, die als zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte eingestuft sind, auszuweisen. Ist diese Einstufung nach dem für das Kreditinstitut geltenden Rechnungslegungsrahmen nicht relevant, sollten diese Informationen nicht angegeben werden.

Zeilen:

Sicherheiten, die durch Inbesitznahme von als Sachanlagen eingestuftem Eigentum erhalten wurden: siehe die Definition in Vorlage 9, „Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme und Verwertung erhalten wurden“.

Wohnimmobilien: siehe die Definition in Vorlage 9, „Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme und Verwertung erhalten wurden“.

Gewerbeimmobilien: siehe die Definition in Vorlage 9, „Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme und Verwertung erhalten wurden“.

Bewegliche Vermögenswerte: siehe die Definition in Vorlage 9, „Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme und Verwertung erhalten wurden“.

Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel: siehe die Definition in Vorlage 9, „Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme und Verwertung erhalten wurden“.

Sonstige Sicherheiten: siehe die Definition in Vorlage 9, „Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme und Verwertung erhalten wurden“.